

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz – Bgl. GBG geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches Gemeindebezügegesetz – Bgl. GBG), LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „11,75 %“ durch den Ausdruck „12,55 %“ ersetzt.
2. Im § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „22,8 %“ durch den Ausdruck „23,6 %“ ersetzt.
3. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an die Gemeinde geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 26.“

Artikel II

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamten-gesetz 1985, LGBl.Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgen-ländischen Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl.Nr. 19, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.

Artikel III

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, ist die Landesgesetzgebung befugt, für die Teilnahme der öffentlichen Funktionäre der Gemeinden an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat der Landesgesetzgeber in den §§ 26 bis 28 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes – Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, gleiche Regelungen getroffen wie der Bund in den §§ 12 bis 14 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, für die öffentlichen Funktionäre des Bundes.

Durch Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2000, hat der Bund die pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Bundesfunktionäre durch Erhöhung des vom Organ an den Bund zu leistenden Pensionsversicherungsbeitrages von 11,75 % auf 12,55 % und des vom Bund an den Pensionsversicherungsträger zu leistenden Anrechnungsbetrages von 22,8 % auf 23,6 % geändert.

In Erfüllung des Verfassungsauftrages, gleiche Regelungen für Gemeindefunktionäre vorzusehen, werden für die in den Anwendungsbereich des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes fallenden Personen der Pensionsversicherungsbeitrag und der Anrechnungsbetrag ebenfalls um jeweils 0,8 Prozentpunkte erhöht.